

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Grundordnung der Universität Passau

Vom 9. März 2023

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. Februar 2024

Vorbemerkung:

¹Die Grundordnung ergänzt das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz und gibt nicht dessen zugrunde liegenden Gesetzeswortlaut wieder. ²Die Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen wurde nach der Nennung der Regelungsgrundlage in aufsteigender Artikelfolge des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes festgelegt.

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Weitere Mitglieder der Universität
- § 2 Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst
- § 3 Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 4 Studierendenvertretung
- § 5 Gliederung der Universität
- § 5a Übergangsvorschriften zur Neugründung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät
- § 6 Gründungsphase bei der Errichtung von neuen Fakultäten
- § 7 Gründungsdekanin oder Gründungsdekan und Gründungsstudiendekanin oder Gründungsstudiendekan
- § 8 Gründungskommission
- § 9 Fakultätsvorstand
- § 10 Forschungsdekanin oder Forschungsdekan
- § 11 Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten
- § 12 Hochschulleitung
- § 13 Erweiterte Hochschulleitung
- § 14 Hochschulrat
- § 15 Department für Katholische Theologie
- § 16 Amtszeit der Dekanin oder des Dekans
- § 17 Prodekanin oder Prodekan
- § 18 Studiendekanin oder Studiendekan
- § 19 Fakultätsrat
- § 20 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden
- § 21 Wahlvorschriften
- § 22 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien
- § 23 Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren
- § 24 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Weitere Mitglieder der Universität

(zu Art. 19 Abs. 1 Sätze 7 und 8, Abs. 2 Satz 4 BayHIG)

(1) ¹Mitglieder einer anderen Hochschule, mit der die Universität zusammenwirkt, können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. ²Voraussetzung ist eine dem Art. 6 Abs. 3 und 7 BayHIG entsprechende Vereinbarung mit der anderen Hochschule. ³In der Vereinbarung sind neben der Zielsetzung der Zusammenarbeit die konkreten Aufgaben der Zweitmitglieder hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festzulegen sowie die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG vorzuschlagen. ⁴Die Mitglieder der anderen Hochschule werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Zweitmitgliedern bestellt und einer Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG zugeordnet.

(2) ¹Zu Mitgliedern können auch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler oder andere Personen bestimmt werden, die, ohne Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 BayHIG zu sein, an der Universität mit Zustimmung der Universitätsleitung tätig sind. ²Die Einrichtung oder Fakultät, bei der die Personen tätig sein sollen, benennt diese der Universitätsleitung und schlägt die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG vor. ³Die Universitätsleitung trifft ihre Entscheidung über Zustimmung und Zuordnung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Einrichtung oder Fakultät. ⁴Personen nach Satz 1 nehmen nicht an den Wahlen im Sinne des Art. 48 BayHIG teil.

(3) ¹Personen, die an der Universität als Habilitandin oder Habilitand angenommen sind, sind Mitglieder der Universität, auch wenn sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen. ²Personen nach Satz 1 werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit und gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayHIG. ³Promovierende gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG sind nur dann in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind. ⁴Eine wissenschaftliche Betätigung in hinreichendem Umfang nach Satz 3 liegt vor, wenn diese regelmäßig mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt. ⁵Promovierende sind abweichend von Satz 3 weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, wenn die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer bis zum Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter erklärt, dass die Voraussetzung des Satzes 4 nicht erfüllt ist. ⁶Die Möglichkeit der Einlegung einer Erinnerung gegen eine Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 4 BayHSchWO bleibt unberührt.

§ 2

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

(zu Art. 22 Abs. 3 Sätze 1, 7 und 8 BayHIG)

(1) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Universität und die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und

Kunst für die Fakultäten werden aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.

(2) ¹Für die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und der Fakultäten können jeweils bis zu drei ständige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. ²Die Amtszeit beträgt jeweils vier Semester; sie verlängert sich bis zur Wahl einer oder eines neuen Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter vorzeitig aus, so wird die nachrückende Person für die verbleibende Amtszeit gewählt.

§ 3

Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(zu Art. 24 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 BayHIG)

(1) ¹Die Hochschulleitung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ²Für die Beauftragte oder den Beauftragten nach Satz 1 kann die Hochschulleitung bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellen. ³Zur Beauftragten oder zum Beauftragten beziehungsweise zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter kann jedes hauptberuflich tätige Mitglied der Universität bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Die Amtszeit der oder des Beauftragten sowie der Stellvertretung beträgt jeweils 4 Jahre.

(2) Die Aufgaben der oder des Beauftragten umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

1. Anlaufstelle für Studierende mit Behinderung und für chronisch kranke Studierende
2. Unterrichtung der Hochschulleitung über die Situation und Probleme der Studierenden mit Behinderung
3. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität zur Schaffung von möglichst behindertengerechten Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen
4. Mitwirkung bei der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung
5. Mitwirkung bei der Anschaffung einer Grundausstattung von apparativen, technischen und personellen Hilfen für Behinderte
6. Mitwirkung bei der behindertenspezifischen Ausstattung von Dienstleistungseinrichtungen
7. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Integration an der Hochschule und im Hochschulumfeld
8. Zusammenarbeit mit den für Baumaßnahmen Zuständigen
9. Schaffung von Möglichkeiten des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustauschs im Universitätsbereich
10. Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch.

§ 4
Studierendenvertretung
(zu Art. 27 Abs. 2 BayHIG)

(1) Die Studierendenvertretung besteht aus dem Studierendenparlament (beschlussfassendes Kollegialorgan), einem Allgemeinen Studierendenausschuss (ausführendes Organ) und den Fachschaftsvertretungen in den Fakultäten.

(2) ¹Dem Studierendenparlament gehören 23 stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere 16 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

²Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl); die §§ 2 bis 19 der BayHSchWO sind entsprechend anzuwenden. ³Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

(3) Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG für die Organe der Studierendenvertretung nach den Abs. 2 und 6 ist vom Studierendenparlament zu verabschieden.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn gleichzeitig eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewählt wird. ²Die Ladungsfrist für die Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, beträgt mindestens zwei Wochen.

(5) ¹Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. ²Sie beginnt und die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung. ³Bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter die Geschäfte kommissarisch fort, solange sie in der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) wählbar sind.

(6) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus den beiden studentischen Senatorinnen und Senatoren sowie weiteren vier bis acht vom Studierendenparlament zu wählenden Mitgliedern. ²Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ³Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁴Der AStA hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.

(7) ¹An der Universität Passau werden Fachschaftsvertretungen mit jeweils 8 gewählten Mitgliedern gebildet. ²Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, die bei der Wahl zu den Fakultätsräten gewählt worden sind und in der entsprechenden Anzahl

diejenigen, auf die weiteren Sitze entfallen würden. ³Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Die gewählten Mitglieder der Fachschaftsvertretung können weitere Studierende der Fakultät in die Fachschaftsvertretung mit aufnehmen. ⁵Beschlüsse zu Finanz- und Personalangelegenheiten können nur durch die gewählten Mitglieder gefasst werden.

(8) ¹Der Fachschaftsvertretung obliegt die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ²Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. ³Sie oder er hat gegenüber der Fachschaftsvertretung Bericht über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; die Fachschaftsvertretung kann hierüber beraten. ⁴Die Fachschaftsvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf und legt diese unmittelbar der Universitätsleitung vor. ⁵Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(9) Die Organe der Studierendenvertretung können aus der Gruppe der Studierenden Beauftragte bestimmen, die das jeweilige Organ der Studierendenvertretung in seiner Arbeit beraten und unterstützen.

(10) Scheidet während einer laufenden Amtszeit eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus dem Senat oder einem Fakultätsrat aus und gibt es keine Ersatzvertreterin oder keinen Ersatzvertreter, so wird durch das Studierendenparlament eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter für den Rest der Amtszeit gewählt.

(11) Das Studierendenparlament kann eine Vollversammlung aller Studierenden der Universität, die Fachschaftsvertretungen können Fakultätsvollversammlungen aller Studierenden ihrer Fakultät einberufen, die jeweils anstelle des Studierendenparlaments beziehungsweise der Fachschaftsvertretung Beschlüsse fassen können.

§ 5

Gliederung der Universität

(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)

Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät,¹
2. Juristische Fakultät,
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät,
5. Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät,
6. Fakultät für Informatik und Mathematik.

¹ Der Status richtet sich nach dem Zusatzprotokoll zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 (GVBI S. 351).

§ 5a

Übergangsvorschriften zur Neugründung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)

(1) Zu Beginn des Sommersemesters 2023 geht die bisherige Philosophische Fakultät in der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät auf.

(2) Alle zum 01.04.2023 durch Errichtungsbeschluss der Universitätsleitung der Philosophischen Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten werden bis zur Änderung der entsprechenden Errichtungsbeschlüsse der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gleichermaßen zugeordnet.

(3) Die Fachschaftsvertretung der bisherigen Philosophischen Fakultät nimmt bis zur Wahl der Fakultätsräte der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät und der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 8 für beide Fakultäten wahr.

§ 6

Gründungsphase bei der Errichtung von neuen Fakultäten

(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)

(1) ¹Die Gründungsphase beginnt mit der Errichtung einer neuen Fakultät und endet, wenn die für den Betrieb der Fakultät erforderliche Ausstattung zur Verfügung steht, mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fakultätsrats sowie der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans und einer Studiendekanin oder eines Studiendekans. ²Die Organisation einer Fakultät richtet sich in der Gründungsphase abweichend von Art. 29 Abs. 4 Satz 1, Art. 37 bis 42 BayHIG und §§ 2, 9, 10, 16, 17, 18, 19 nach Abs. 2 sowie den §§ 7 und 8, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Organe der Fakultät in der Gründungsphase sind:

1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nach § 7 Abs. 1 bis 3,
2. die Gründungsstudiendekanin oder der Gründungsstudiendekan nach § 7 Abs. 4 und
3. die Gründungskommission nach § 8.

§ 7

Gründungsdekanin oder Gründungsdekan und Gründungsstudiendekanin oder Gründungsstudiendekan

(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)

(1) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt. ²Sie oder er ist für den Aufbau der Fakultät zuständig. ³Scheidet die Gründungsdekanin oder

der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(2) ¹Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans werden bis zu ihrer oder seiner Wahl durch den Fakultätsrat von der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan wahrgenommen; sie oder er nimmt die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans in den Gremien der Universität wahr. ²Der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan obliegt der Vorsitz in der Gründungskommission. ³Bis zur Bestellung der Mitglieder der Gründungskommission gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 nimmt die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan überdies die Aufgaben des Fakultätsrats wahr. ⁴Die konstituierende Sitzung des Fakultätsrats wird abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans von der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan geleitet. ⁵Die Amtszeit der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans endet mit der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans. ⁶Art. 38 Abs. 3 bis 7 BayHIG gilt entsprechend.

(3) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann ein Mitglied der Gründungskommission nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zur Gründungsprodekanin oder zum Gründungsprodekan bestimmen und sich von dieser oder diesem vertreten lassen. ²Art. 39 Abs. 2 BayHIG gilt entsprechend.

(4) ¹Die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans werden bis zu ihrer oder seiner Wahl durch den Fakultätsrat von einer Gründungsstudiendekanin oder einem Gründungsstudiendekan wahrgenommen. ²Die Gründungsstudiendekanin oder der Gründungsstudiendekan wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät bestellt. ³Art. 40 Abs. 2 bis 4 BayHIG und § 18 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 8

Gründungskommission

(zu Art. 29 Abs. 3 BayHIG)

(1) Der Gründungskommission gehören an:

1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
2. die Gründungsstudiendekanin oder der Gründungsstudiendekan,
3. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG),
6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG),
7. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät.

(2) ¹Die Mitglieder der Gründungskommission nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans bestellt. ²Scheidet ein Mitglied der Gründungskommission nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 vorzeitig aus dem Amt aus, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. ³Die Gründungskommission nimmt während der Gründungsphase die Aufgaben des Fakultätsrats wahr. ⁴Art. 41 Abs. 2 und 3 BayHIG, Art. 66 BayHIG und § 19 gelten entsprechend. ⁵Art. 30 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayHIG finden auf die Sitzungen der Gründungskommission entsprechend Anwendung.

(3) Für die oder den Beauftragten nach Abs. 1 Nr. 7 gelten Art. 22 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 BayHIG und § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Fakultätsvorstand

(zu Art. 29 Abs. 4 Satz 3 BayHIG)

Die Wirtschaftswissenschaftliche, die Sozial- und Bildungswissenschaftliche und die Geistes- und Kulturwissenschaftliche Fakultät werden jeweils von einem Fakultätsvorstand geleitet.

§ 10

Forschungsdekanin oder Forschungsdekan

(zu Art. 29 Abs. 4 Satz 4 BayHIG)

(1) ¹Die Fakultäten können eine Forschungsdekanin oder einen Forschungsdekan wählen. ²Der Forschungsdekanin oder dem Forschungsdekan obliegen die Bündelung und organisatorische Unterstützung von Forschungsaktivitäten der Fakultäten.

(2) ¹Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird eine neue Forschungsdekanin oder ein neuer Forschungsdekan für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 11

Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten

(zu Art. 29 Abs. 5 Sätze 3 und 5 BayHIG)

(1) ¹Abweichend von Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayHIG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden, wenn die Mitglieder der kollegialen Leitung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigen. ²Die Entscheidung, ob Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden sollen, sowie über deren Anzahl trifft die Universitätsleitung im Beschluss über die Errichtung der jeweiligen Einrichtung. ³Die Bestellung der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des

Studierendenparlaments durch den Senat. ⁴Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Organisation und Aufgabenbereich wissenschaftlicher Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten werden durch Satzungen oder Ordnungen geregelt.

§ 12

Hochschulleitung

(zu Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie zu Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayHIG)

(1) ¹Der Hochschulleitung gehören weitere fünf gewählte Mitglieder (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) an. ²Sie führt an der Universität Passau die Bezeichnung „Universitätsleitung“.

(2) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Die Wiederwahl über zwölf Jahre hinaus ist für eine weitere Amtszeit zulässig.

(3) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Erweiterte Hochschulleitung

(zu Art. 34 Abs. 1 BayHIG)

Die erweiterte Hochschulleitung führt an der Universität Passau die Bezeichnung „erweiterte Universitätsleitung“.

§ 14

Hochschulrat

(zu Art. 36 BayHIG)

(1) ¹Der Hochschulrat führt an der Universität Passau die Bezeichnung „Universitätsrat“. ²Er kann beratende Ausschüsse einsetzen. ³Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität nimmt an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teil.

(2) Zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Universitätsrates können auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Personen bestellt werden, denen die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Universität Passau verliehen worden ist.

§ 15
Department für Katholische Theologie
(zu Art. 37 BayHIG)

(1) An der Universität Passau wird das durch das Zusatzprotokoll vom 19. Januar 2007 zu Art. 3 §§ 1 und 4 und Art. 4 § 1 des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle vom 29. März 1924 für den Zeitraum des Ruhens des Fakultätsstatus vorgesehene Fortbestehen der Katholisch-Theologischen Fakultät als Institut für Katholische Theologie in Form eines Departments für Katholische Theologie in der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät vollzogen.

(2) Dem Department ist der Masterstudiengang Caritaswissenschaft und wertorientiertes Management zugeordnet.

(3) ¹Dem Department für Katholische Theologie gehören die Hochschulmitglieder nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHIG als Mitglieder an, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ruhens der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 dieser angehören. ²Bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberinnen beziehungsweise Stelleninhaber aus der Universität werden die auf die in Anmerkung 2 zu Abs. 2 des Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 genannten Lehrstühle und Professuren berufenen Personen mit der Ernennung Mitglieder des Departments für Katholische Theologie. ³Nach Eintritt des Ruhens der Katholisch-Theologischen Fakultät werden neu hinzukommende Mitglieder nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG mit der Ernennung beziehungsweise dem arbeitsvertraglich vereinbarten Beginn ihres Arbeitsverhältnisses Mitglieder des Departments.

(4) ¹Das Department nach Abs. 1 wird durch eine kollegiale Leitung im Sinne von Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayHIG geleitet, der zwei Mitglieder des Departments aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG sowie ein Mitglied des Departments aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG angehören. ²Die beiden Mitglieder aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den dem Department angehörenden Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG und das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wird von den dem Department angehörenden Mitgliedern aus der Gruppe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die kollegiale Leitung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher, die beide der Gruppe nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG angehören müssen. ⁵Die kollegiale Leitung ist für alle Angelegenheiten des Departments zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe der Fakultät vorbehalten ist. ⁶Die Sprecherin oder der Sprecher handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht deren Beschlüsse. ⁷Sie oder er informiert die Mitglieder und die Studierenden in geeigneter Weise. ⁸Die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 38 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, 6 und 8 sowie Abs. 4 BayHIG gelten für den Bereich des Departments für Katholische Theologie als nach Art. 38 Abs. 6 BayHIG auf die Sprecherin oder den Sprecher des Departments übertragen.

§ 16
Amtszeit der Dekanin oder des Dekans
(zu Art. 38 Abs. 1 Satz 3 BayHIG)

Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt zwei Jahre; sie verlängert sich bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans.

§ 17
Prodekanin oder Prodekan
(zu Art. 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Art. 29 Abs. 4 Satz 3 BayHIG)

¹Die Fakultäten können bei Bedarf bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane wählen. ²Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt zwei Jahre; sie verlängert sich entsprechend § 16 Halbsatz 2 bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans.

§ 18
Studiendekanin oder Studiendekan
(zu Art. 40 Abs. 1 Sätze 2 und 4 BayHIG)

¹Die Amtszeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane beträgt drei Jahre. ²Die Fakultäten können bestimmen, dass bei Bedarf weitere Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt werden.

§ 19
Fakultätsrat
(zu Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHIG)

(1) ¹Soweit der Fakultätsrat bei Angelegenheiten entscheidet, die die Berufungen von Professorinnen oder Professoren sowie Promotionen betreffen, wirken alle Professorinnen oder Professoren der Fakultät stimmberechtigt mit. ²Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen. ³Auf § 24 wird hingewiesen.

(2) Vor der Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen im Fakultätsrat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, die dem Institut (Department) für Katholische Theologie zugeordnete Studiengänge betrifft, beziehungsweise von Studien- und Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge im Fakultätsrat der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät, ist im Hinblick auf den Bereich Theologie im erziehungswissenschaftlichen Studium, in den Didaktiken der Grund- und Mittelschule, im Fach Katholische Religionslehre sowie den entsprechenden Fachdidaktiken, das Benehmen mit dem Institut (Department) für Katholische Theologie herzustellen.

§ 20

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden

(zu Art. 46 BayHIG)

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden im Senat und in den Fakultätsräten bilden zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit an der Universität den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

(2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und legt bei der Wahl von zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern fest, in welcher Reihenfolge sie im Verhinderungsfall die Vertretung ausüben.

§ 21

Wahlvorschriften

(zu Art. 48 Abs. 2 BayHIG)

(1) ¹Diese Wahlvorschriften gelten für die Wahlen zu folgenden Ämtern:

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten,
- die Dekaninnen oder die Dekane,
- die Prodekaninnen oder die Prodekane,
- die Studiendekaninnen oder die Studiendekane,
- die Forschungsdekaninnen oder die Forschungsdekane,
- Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst und ihre Stellvertretungen,
- die oder der Vorsitzende sowie stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzende des Senats,
- die oder der Vorsitzende des Universitätsrats,
- die oder der Vorsitzende sowie stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzende des Studierendenparlaments,
- die weiteren zu wählenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- die durch das Studierendenparlament nachzuwählenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in Senat oder Fakultätsräten,
- die oder der Vorsitzende sowie stellvertretende oder stellvertretender Vorsitzende des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

²Jede oder jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. ³Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.

⁴Werden zum gleichen Termin Wahlen für mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder Prodekaninnen beziehungsweise Prodekane erforderlich, so werden die Wahlverfahren miteinander verbunden; die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn aus ihm der Wille der oder des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
2. wenn er Zusätze oder Vorbehalte enthält, oder
3. wenn, soweit ein Wahlvorschlag erforderlich ist, in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist.

(3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erhält. ²Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber im ersten und zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, sind im dritten Wahlgang nur jene zwei Bewerberinnen oder Bewerber wählbar, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als nicht zustande gekommen. ³Wurde keine Bewerberin oder kein Bewerber gewählt oder gilt die Wahl als nicht zustande gekommen oder nimmt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) ¹Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so ist diese oder dieser gewählt, wenn sie oder er im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. ²Im dritten Wahlgang ist sie oder er gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ³Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht gewählt oder nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(5) ¹Die Wahl wird geleitet von der oder dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann die Wahl nicht leiten. ³Sind sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt das Gremium eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter aus seiner Mitte. ⁴Entsprechendes gilt auch für die Abwahl.

(6) ¹Ist die oder der Gewählte anwesend, teilt sie oder er der Leiterin oder dem Leiter der Wahl mit, ob sie oder er die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit der oder des Gewählten verständigt die Leiterin oder der Leiter diese oder diesen unverzüglich von ihrer oder seiner Wahl. ³Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach der Verständigung der Leiterin oder dem Leiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.

§ 22

Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien (zu Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BayHIG)

(1) ¹Kollegialorgane (Art. 35 und 41 BayHIG) tagen nicht öffentlich. ²Sie können in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für bestimmte Tagesordnungspunkte einer Sitzung oder eine gesamte Sitzung die Öffentlichkeit oder die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden. ⁴Mitglieder der Universität können auch als ständige Gäste zu allen Sitzungen eines Kollegialorgans eingeladen werden.

(2) ¹Kollegialorgane werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die konstituierenden Sitzungen des Senats und des Studierendenparlaments werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten, die konstituierende Sitzung des Universitätsrats wird von der oder dem Vorsitzenden des Senats, die konstituierende Sitzung des AStA wird von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments, die konstituierenden Sitzungen von Gremien, die einer Fakultät zugeordnet sind, werden von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet. ³Die Ladung erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen. ⁴Im Bedarfsfall können die Kollegialorgane auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammentreten. ⁵Konstituierende Sitzungen sind spätestens in der Woche durchzuführen, in der die Vorlesungen im Wintersemester beginnen.

(3) ¹Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen. ²Die oder der Vorsitzende des betreffenden Kollegialorgans ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen; dies gilt auch, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Kollegialorgans unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) ¹Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen in Textform (§ 126b BGB) werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 19 Abs. 1 und § 24 mitwirkungsberechtigten Professorinnen oder Professoren außer Betracht. ³Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayHIG). ⁶Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁷Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ⁸Kollegialorgane tagen und beschließen grundsätzlich in Sitzungen. ⁹Ist der Beschluss eines Kollegialorgans besonders dringend, kann die oder der Vorsitzende ein dokumentierbares Verfahren zur Beschlussfassung auch außerhalb von Sitzungen wählen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht diesem Verfahren innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festgelegten angemessenen Frist. ¹⁰Das Nähere zur Beschlussfassung nach Satz 9 legt die oder der Vorsitzende fest, soweit nicht das Kollegialorgan etwas anderes bestimmt. ¹¹Abweichend von Satz 1 besteht Beschlussfähigkeit im Verfahren nach Satz 9, wenn sämtlichen Mitgliedern die Unterlagen zur Beschlussfassung bereitgestellt worden sind und die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines von der oder dem Vorsitzenden festgesetzten Zeitraums abgegeben hat.

(5) ¹Bei Abwesenheit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Die Stimmrechtsübertragung muss der oder dem Vorsitzenden in Textform (§ 126b BGB) vorliegen. ³Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter

derselben Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur die gewählte Ersatzvertreterin oder auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(5a) ¹Abweichend von Abs. 4 Satz 8 kann die Zuschaltung von Mitgliedern oder anderen teilnahmeberechtigten Personen (z.B. Gutachtern) sowie die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. ²Die Entscheidung über die Zuschaltung teilnahmeberechtigter Mitglieder, bzw. die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien, obliegt der oder dem Vorsitzenden und setzt voraus, dass kein Mitglied diesem Vorgehen widerspricht. ³Soweit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass sämtliche Mitglieder über die hierfür notwendige technische Ausrüstung verfügen. ⁴Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, eine geheime Abstimmung ist nur zulässig, sofern diese technisch rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt werden kann.

(5b) ¹Für Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in Gremien sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden, die dort mit beratender Stimme gleichfalls teilnehmen dürfen. ²Dies gilt nicht, wenn einem Gremium mehr als eine Vertreterin oder ein Vertreter angehört.

(6) Abs. 1 bis 5b gelten entsprechend auch für andere Gremien mit folgenden Maßgaben:

- Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
- Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats können das Stimmrecht auf ein anderes nicht hochschulangehöriges Mitglied übertragen. Die dem Hochschulrat angehörenden gewählten Mitglieder des Senats können das Stimmrecht eine andere Vertreterin oder auf einen anderen Vertreter derselben Gruppe übertragen; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf die gewählte Ersatzvertreterin oder den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden.
- Ein Mitglied der Universitätsleitung kann sein Stimmrecht auf jedes andere Mitglied der Universitätsleitung übertragen. Für den Kanzler gilt das nur insoweit, als seine Vertreterin beziehungsweise sein Vertreter nach Art. 33 Abs. 4 BayHIG ebenfalls verhindert ist.

(7) ¹Von einer Prüfungstätigkeit oder der Mitwirkung in einem Prüfungsgremium ist unbeschadet Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat, oder
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

²Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ³Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam.

§ 23

Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren (zu Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 9 BayHIG)

(1) Abweichend von Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHIG soll den Berufungsausschüssen der Universität Passau eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter aus der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) angehören.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan ist zu den Sitzungen des Berufungsausschusses zu laden. ²Sie oder er kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 24

Lehrbefähigung, Lehrbefugnis (zu Art. 98 Abs. 8 BayHIG)

¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen oder Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Passau vom 7. Oktober 2009 (vABIUP S. 343) zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2023 (vABIUP S. 5) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Passau vom 15. Februar 2023 und nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 8. März 2023 (Aktenzeichen: V/S.I-04.1010/2023).

Passau, den 9. März 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 9. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. März 2023.